



## Rechnung Kehrichtgrundgebühr – Informationen

Seit 2024 sind das überarbeitete Abfallreglement sowie die Abfallverordnung in Kraft. Die Grundgebühren für Kehricht werden neu wie folgt erhoben (Art. 19 und 20 Abfallverordnung):

- **Grundgebühr für Wohnungen:**

- Die jährliche Grundgebühr setzt sich zusammen aus einem Betrag von CHF 16.50 pro Wohnung zuzüglich einem Betrag von CHF 16.50 pro Zimmer (exkl. Mehrwertsteuer).
- Als Zimmer gelten alle bewohnbaren Räume der Wohnung wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer sowie zur Wohnung gehörende bewohnbare Einzelzimmer wie Mansarden. Keine Gebühr wird erhoben für Küchen, Badezimmer oder Toiletten, Korridore, Abstellräume, Nebenräume und «halbe Zimmer».
- Für die Anzahl Zimmer stellt die Gemeinde soweit möglich auf die Daten gemäss dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ab.
- Die Bauverwaltung kann die Anzahl Zimmer pro Wohnung ergänzend bei der Wohnungseigentümerin bzw. beim Wohnungseigentümer erheben. Sie kann die Angaben überprüfen, namentlich indem sie Kontrollen vor Ort durchführt.

- **Grundgebühr für Betriebe:**

- Die Grundgebühr (exkl. Mehrwertsteuer) für Betriebe bemisst sich nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche und beträgt pro Jahr

a) bei einer Fläche bis 75 m <sup>2</sup>	CHF	80.00
b) bei einer Fläche von 76-150 m <sup>2</sup>	CHF	132.00
c) bei einer Fläche von 151-300 m <sup>2</sup>	CHF	247.50
d) bei einer Fläche von 301-700 m <sup>2</sup>	CHF	495.00
e) bei einer Fläche von 701-1200 m <sup>2</sup>	CHF	990.00
f) bei einer Fläche von 1201-1800 m <sup>2</sup>	CHF	1'485.00
g) bei einer Fläche von 1801-2500 m <sup>2</sup>	CHF	1'980.00
h) bei einer Fläche von 2501-3300 m <sup>2</sup>	CHF	2'475.00
i) bei einer Fläche von 3301-4200 m <sup>2</sup>	CHF	2'970.00
j) bei einer Fläche von mehr als 4200 m <sup>2</sup>	CHF	3'465.00
- Jede Betriebseinheit eines Unternehmens (Hauptbetrieb, Nebenbetrieb oder Filiale) stellt einen Betrieb im Sinne obiger Auflistung dar.
- Die Bauverwaltung erhebt die gedeckte Betriebs- und Lagerfläche bei dem/der Eigentümer/in der Betriebsräumlichkeiten. Sie kann die Angaben überprüfen, namentlich indem sie Kontrollen vor Ort durchführt.
- Eigentümer/innen von Betriebsräumlichkeiten müssen der Bauverwaltung Änderungen der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche jeweils bis zum 31. Dezember des massgebenden Jahres melden.

Für die Gebührenpflicht, den Gegenstand und die Bemessung der Gebühr sind die Verhältnisse am 31. Dezember des jeweiligen Jahres massgebend. Die Grundgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt und sind unabhängig von der zu entsorgenden Abfallmenge geschuldet. Eigentümer/innen von Mehrfamilienhäusern erhalten neu die Rechnung für sämtliche Wohnungen ihrer Liegenschaft zugestellt.

Bei Fragen können Sie sich an die Finanzverwaltung Brugg, 032 374 25 60, wenden.

Brugg, im März 2025

**Finanzverwaltung und Bauverwaltung**